

## Hausordnung Fassung 2003

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert auch nach der aktuellen Rechtsprechung **gegenseitige** Rücksichtnahme **aller** Hausbewohner. Die nachfolgende Hausordnung gibt zur Erreichung dieses Ziels, als Bestandteil des Mietvertrages, einige wesentliche Vorgaben.

### I. Schutz vor Lärm

- 1) Störender Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner und ist zu vermeiden.
- 2) In den Häusern unserer Genossenschaft gilt die Nachtzeit von **22:00 bis 6:00 Uhr** und die Mittagszeit von **13:00 bis 15:00 Uhr**. Innerhalb dieser Zeiten ist das Musizieren untersagt. Gleiches gilt für erheblich störende hauswirtschaftliche und handwerkliche Tätigkeiten in Haus, Hof und Garten. Fernseh-, Radio- und Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen
- 3) Bei Festlichkeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass auf die Interessen der Nachbarn die erforderliche Rücksicht genommen wird. Insbesondere muss ab 22:00 Uhr auf die Einhaltung der Nachtruhe geachtet werden.

### II. Sicherheit

- 1) Zum Schutz der Hausbewohner sind die Haustür von 22:00 bis 6:00 Uhr und die Kellereingänge und Hoftüren ständig geschlossen zu halten.
- 2) Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht zugeparkt oder durch Fahr- oder Motorräder, Kinderwagen usw. versperrt werden. Das Abstellen von Hausrat/Mobiliar usw. im Treppenhaus, auf dem Trockenboden und in den Allgemeinräumen ist untersagt.
- 3) Das Lagern von feuergefährlichen, leichtentzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in Keller- oder Bodenräumen ist untersagt.
- 4) Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden. Bei der Lagerung von Heizöl sind die amtlichen Richtlinien zu beachten.
- 5) Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort das Gas- und Wasserwerk sowie das Wohnungsunternehmen zu benachrichtigen. **Wird Gasgeruch** in einem Raum **bemerkt**, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen. Der Haupthahn ist zu schließen; gleiches gilt für den Wasserhahn bei Wasserschäden.
- 6) Versagt die allgemeine Flur- und Treppenhausbeleuchtung, so ist unverzüglich das Wohnungsunternehmen oder sein Beauftragter zu benachrichtigen. Bis Abhilfe geschaffen ist, soll der Hausbewohner für ausreichende Beleuchtung der zur Wohnung führenden Treppe und des dazugehörenden Flures sorgen.
- 7) Das Grillen mit **festen** oder **flüssigen** Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nicht gestattet.

### III. Reinigung

- 1) Haus und Grundstück sind rein zu halten. Verunreinigungen sind von dem verantwortlichen Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen.
- 2) Die Hausbewohner haben die Kellerflure, Treppen, die Treppenhausfenster, Treppenhausflure und den Dachboden (Trockenräume) abwechselnd zu reinigen.
- 3) Soweit vertraglich nichts anderes vorgesehen, haben die Hausbewohner abwechselnd die Zugangswege außerhalb des Hauses einschließlich der Außentreppe, den Hof, den Standplatz der Müllgefä-

ße, den Bürgersteig vor dem Haus, die Fahrbahn, sofern es das in der Gemeinde geltende Ortsrecht bestimmt, zu reinigen.

4) Herbstlaub-, Schnee- und Eisbeseitigung und das Streuen bei Glätte erfolgt nach einem vom Wohnungsunternehmen aufzustellenden Plan. Maßnahmen gegen Winterglätte müssen zwischen 7:00 und 21:00 Uhr wirksam sein, soweit nicht durch behördliche Bestimmungen hierfür andere Zeiten festgelegt worden sind.

5) Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Glas, Papier, Pappe und Kunststoff sind in die entsprechenden Sammelcontainer zu entsorgen. Bitte achten Sie darauf, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird. Die Deckel der Müllgefäße sind zur Vermeidung von Geruchsbelästigung stets geschlossen zu halten. Sperriger Abfall (z. B. altes Mobiliar, Elektrogeräte, alte Fahrräder und dergleichen) ist sachgerecht zu entsorgen und nicht in Fluren, Treppenhäusern, Waschküchen, Kellergängen oder Fahrradkellern zwischen- oder end zu lagern.

6) Waschküche und Trockenmöglichkeiten stehen, soweit vorhanden, zur Benutzung zur Verfügung. Ein Ersatz für in einer Gemeinschaftswaschanlage verdorbene bzw. beschädigte Wäschestücke wird ausdrücklich ausgeschlossen. Nach Beendigung der Wäsche sind Waschraum und sämtliche Einrichtungsgegenstände gründlich zu reinigen. Entsprechende Schlüssel sind pünktlich an den Nachfolger weiterzugeben. Auf den Balkonen darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden.

7) Blumenbretter und Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.

8) In die Toiletten und/oder Abflussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u.ä. nicht entsorgt werden.

9) Die Wohnung ist ausreichend zu heizen und zu lüften.

Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit bis auf Stoßlüftungen geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.

10) Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten eingehalten werden. Bei längerer Abwesenheit ist der Schlüssel zu hinterlegen. Das Wohnungsunternehmen ist hierüber zu unterrichten.

11) Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Hof außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen, den Gehwegen und Grünflächen ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen auf unseren Grundstücken nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen sind nicht gestattet.

### IV. Personenaufzüge

1) Der Aufzug darf von Kleinkindern nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden.

2) Der Fahrkorb ist im Innern abwechselnd von den Hausbewohnern zu reinigen. In den Personenaufzügen dürfen schwere und sperrige Gegenstände, Möbelstücke und dgl. nur befördert werden, wenn die zulässige Nutzlast des Aufzuges nicht überschritten wird.

3) Die Benutzung des Fahrstuhls zum Zwecke der Beförderung von Umzugsgut muss dem Wohnungsunternehmen mit Angabe des Transportunternehmens angezeigt werden. Die Fahrkorbkabine ist in diesem Fall in geeigneter Form zu schützen. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen